



Rat der
Europäischen Union

194483/EU XXVII.GP
Eingelangt am 01/08/24

Brüssel, den 22. Juli 2024
(OR. en)

11505/1/24
REV 1
PV CONS 39
AG 139

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)
25. Juni 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 11241/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

11451/24

Der Rat nahm alle im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Richtlinie über die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern



10805/24

Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache.

4. Sonstiges

Keine Punkte.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates vom 27./28. Juni 2024: Schlussfolgerungen
Gedankenaustausch

9694/24

6. Werte der Union in Ungarn – Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV
Anhörung

10419/24

7. Sonstiges

- a) Bestandsaufnahme der Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation und zur strategischen Kommunikation
Informationen Litauens
- b) Zukunft Europas: Fortschrittsbericht des Vorsitzes
Informationen des Vorsitzes

11381/24

11234/24



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

**Erklärungen zu den die nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in
Dokument 11451/24**

**Abkommen über die EWR-/Norwegen-Finanzierungsmechanismen und
die Zusatzprotokolle mit Norwegen und Island**

**a) Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige
Anwendung**

Annahme

b) Beschluss des Rates über den Abschluss

Grundsätzliche Einigung

Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

Zu A-Punkt 19:

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn hält die festgestellten Bedenken bezüglich der vollständigen Durchführung des EWR-Finanzierungsmechanismus und des Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021 im Zusammenhang mit der Durchführung der Ungarn gebührenden länderspezifischen Zuteilung weiterhin aufrecht. Ungarn behält sich das Recht vor, weitere angemessene Maßnahmen betreffend den EWR-Finanzierungsmechanismus und den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021 zu ergreifen.“

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG BELGIENS, DEUTSCHLANDS, DÄNEMARKS,
SPANIENS, ESTLANDS, FRANKREICHS, IRLANDS, DER NIEDERLANDE, POLENS
UND SCHWEDENS**

**„über die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen in
die Europäische Union**

Im Geiste der Zusammenarbeit und Verständigung und in Anerkennung der Bedeutung des Abkommens über den EWR-Finanzierungsmechanismus sowie dessen Beitrag zum Zusammenhalt innerhalb des EWR stimmen Belgien, Deutschland, Dänemark, Spanien, Estland, Frankreich, Irland, die Niederlande, Polen und Schweden dem Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (über die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Union) als Teil des Pakets zu.

Die genannten Mitgliedstaaten verstehen das Protokoll auch als Bestätigung der Bedeutung des europäischen Marktes für norwegische Fischereierzeugnisse und begrüßen die weitere wirtschaftliche Integration zwischen Norwegen und der Europäischen Union. Auch im Rahmen der Fischereiverhandlungen sollte Norwegen gegenüber der Europäischen Union eine ähnliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Verständigung zeigen.

Belgien, Deutschland, Dänemark, Spanien, Estland, Frankreich, Irland, die Niederlande, Polen und Schweden weisen darauf hin, dass mehrere wichtige Fragen der Fischereipolitik, die Norwegen und die Europäische Union betreffen, nach wie vor ungelöst sind, unter anderem die Zustimmung Norwegens zur historischen EU-Quote für arktischen Kabeljau im Svalbard-Gebiet im Rahmen des Spitzbergenvertrags, umfassende Aufteilungsregelungen der Küstenstaaten für weit verbreitete pelagische Fische im Nordostatlantik (Makrele, Blauer Wittling, skandinavischer Atlantikhering), das generelle Verbot der Baumkurrenfischerei in norwegischen Gewässern ohne wissenschaftliche Begründung und die Aussetzung der grenzüberschreitenden Fischerei im Skagerrak. Die genannten Mitgliedstaaten fordern Norwegen auf, die konstruktive Zusammenarbeit mit der Europäischen Union in Fischereifragen wieder aufzunehmen und auf greifbare Ergebnisse hinzuarbeiten, mit denen die genannten Fragen gelöst werden können.

Generell sollten die wichtigen und fruchtbaren Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Norwegen insgesamt ausgewogen sein und nicht durch Schwierigkeiten im Bereich der Fischerei beeinträchtigt werden. Insbesondere angesichts der erneuten Spannungen in Europa und im Nordostatlantik fordern die genannten Mitgliedstaaten Norwegen auf, sich in gutem Glauben für die vollständige Einheit des Europäischen Wirtschaftsraums einzusetzen.“

ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

„Der Rat und die Europäische Kommission erkennen an, dass der EWR-Finanzierungsmechanismus die Vorteile widerspiegelt, die die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten aus ihrer Beteiligung am Binnenmarkt ziehen, und dem Ziel einer beständigen und ausgewogenen Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemäß Artikel 115 des EWR-Abkommens Rechnung trägt.

Der Rat und die Europäische Kommission nehmen Kenntnis der Bestimmungen der beiden Finanzierungsmechanismen in Bezug auf die Konsultationen mit der Europäischen Kommission, die auf strategischer Ebene während der Verhandlungen über die Vereinbarungen zwischen den Empfängerstaaten und den EFTA-Staaten/dem Königreich Norwegen stattfinden, um die Komplementarität und die Synergien mit der EU-Kohäsionspolitik zu fördern (Artikel 4 Absatz 2 der beiden Finanzierungsmechanismen).

Ferner nehmen der Rat und die Europäische Kommission Kenntnis von den Bestimmungen der beiden Finanzierungsmechanismen in Bezug auf die Unterstützung, die die Europäische Kommission den Empfängerstaaten während der Konsultationen zu den Bestimmungen für die Umsetzung der Finanzierungsmechanismen gewähren kann, bevor diese Bestimmungen für die Umsetzung durch die EFTA-Staaten/das Königreich Norwegen festgelegt werden (Artikel 9 Absatz 4 der beiden Finanzierungsmechanismen).

Bei diesen Konsultationen wird die Europäische Kommission sicherstellen, dass den Bedenken und Interessen der Empfängerstaaten hinsichtlich der Grundsätze der guten Regierungsführung, der gegenseitigen Zusammenarbeit, der loyalen Zusammenarbeit und der Partnerschaft entsprochen wird, wobei ihren Bedürfnissen und etwaigen erheblichen Schwierigkeiten, die sie bei der Umsetzung der Finanzierungsmechanismen haben können – auch in Bezug auf die gemeinsamen Werte und Grundsätze der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte – in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Dies geschieht im Hinblick auf die rasche Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarungen zwischen den Empfängerstaaten und den EFTA-Staaten/dem Königreich Norwegen. Ferner wird dem Recht eines Empfängerstaates, angehört zu werden, wenn es um Maßnahmen wie die Aussetzung von Zahlungen und die Rückforderung von Mitteln geht, Aufmerksamkeit gewidmet.

Der Rat und die Europäische Kommission nehmen zur Kenntnis, dass die Union gemäß den einschlägigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren nach Artikel 111 des EWR-Abkommens in Streitsachen über die Auslegung oder Anwendung des EWR-Finanzierungsmechanismus den Gemeinsamen Ausschuss anrufen kann. Der EWR-Rat kann sich gemäß Artikel 89 des EWR-Abkommens mit einer Frage befassen, die zu einer Schwierigkeit führen kann.“